



Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. Änderung

- 1. Einleitung des Verfahrens**
- 2. Zustimmung zu den Planinhalten**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	14.03.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen wird eingeleitet.
2. Inhalt der 1. Änderung ist die Anpassung der Textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Werbeanlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten werden vom Antragsteller getragen. Kosten entstehen der Stadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch Änderung der Textlichen Festsetzungen für Werbeanlagen in einem Gewerbegebiet nicht zu benennen.

Begründung:

zu 1. und 2.

Der Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen ist seit dem 09.06.2001 rechtskräftig. Der Antragsteller beantragt, dass die für den Bebauungsplan festgelegten Vorgaben für Werbeanlagen erweitert werden bzw. die Größeneinschränkungen neu gefasst werden sollen.

Vorgegeben ist derzeit, dass Werbeanlagen nur an Gebäudewänden zulässig sind. Außerdem dürfen sie nur maximal einen Meter hoch und pro Wand maximal acht Quadratmeter groß sein. Freistehende Werbeanlagen können nur ausnahmsweise genehmigt werden und dann auch nur mit einer maximalen Größe von zwei Quadratmetern. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen. Der Antragsteller gibt an, dass die Textlichen Festsetzungen für einen Betrieb seiner Art nicht ausreichend sind.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, mit mehr als 250 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht zulässig. Ausnahmen können für Betriebe ohne Innenstadtrelevanz wie Autohäuser, Gartenbaubetriebe, Baumärkte und großflächige Möbelhäuser und ähnliche zugelassen werden. Der Betrieb des Antragsstellers unterscheidet sich von den restlichen Betrieben innerhalb des Gebietes dadurch, dass er verstärkt an der Stätte der Leistung auf sich aufmerksam machen muss, um Kunden zu akquirieren. Dadurch ergibt sich für diesen Betrieb eine gewisse Atypik innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes, die durch die Festsetzungen zu den Werbeanlagen eingeschränkt wird. Der Antragsteller äußert in seinem Schreiben, dass die Vorgaben zu den Werbeanlagen von 2001 nicht mehr zeitgemäß für die heutigen Anforderungen seines Betriebes sind. Die Verwaltung teilt die Auffassung des Antragstellers, dass die vorhandenen Festsetzungen von Werbeanlagen für Möbelhäuser nicht mehr dem Zeitgeist entspricht.

Der Antragsteller möchte die Lage an der Gladbacher Straße (B 506) noch mehr nutzen und dort mehr von Pendlern und dem Freizeitverkehr wahrgenommen werden, um so neue Kunden zu gewinnen. Vergleichbare Konkurrenzbetriebe werben heutzutage sehr massiv und auffällig. Daher soll es dem Antragsteller ermöglicht werden, auch seiner Art des Betriebes entsprechend auf sich aufmerksam zu machen und für sich zu werben. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen können auch bereits vorhandene Werbeanlagen legalisiert werden.

Die Bebauungsplanänderung wird nach §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Mit dem Inhalt der unter 2. beschlossenen Inhalte wird ein Entwurf erstellt und die Offenlage durchgeführt.

Anlagen:

Schreiben des Antragstellers